

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 403 - 403

Der Gerichtsstand des § 32 CPO. ist für Klagen aus §
23 KO. nicht begründet

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

und 12 durch die erste Vorrechtseinräumung vorgestellte Post Nr. 15 im Ganzen 54310 Mk. 52 Pf. Die Hypotheken der Kläger Nr. 11 und 12 würden also, wenn ihnen die Post Nr. 15 des Beklagten nicht vorgestellt wäre, mit 7048 Mk. 82 Pf. zur Hebung gelangt sein. Dieser Betrag stellt mithin den Werth des Streitgegenstandes dar. Wenn dieser Werth ziffermäßig auch erst nach Beendigung der Berufungsinstanz festgestellt ist, so steht dies doch nicht entgegen, denselben auch als Streitwerth für die beiden ersten Instanzen gelten zu lassen, da keine Umstände vorliegen, woraus zu schließen wäre, daß der Werth des Pfandgrundstücks bei Erhebung der Klage (vergl. Civilprozeßordnung § 4) ein anderer gewesen sei, als bei Erlaß des Zuschlagurtheils beziehungsweise bei Abgabe des Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren. V. Sen. 29/88. Beschluß vom 29. Februar 1888.

Der Gerichtsstand des § 32 C.P.D. ist für Klagen aus § 23 R.D. nicht begründet. Von den vereinigten Civilsenaten wurde die Frage, ob bei der auf § 23 Z. 2 der Konkursordnung gestützten Anfechtung eine unerlaubte Handlung im Sinne des erwähnten § 32 in Frage stehe, durch Beschluß vom 29. Juni d. J. verneint. Dieser Auffassung ist aus den für diesen Beschluß maßgebenden Gründen beizutreten. Daraus ergibt sich aber von selbst, daß die Klage auch insoweit nicht im Gerichtsstande der unerlaubten Handlung erhoben werden durfte, als dieselbe auf § 23 Z. 1 der Konkursordnung gestützt wird. In Ansehung der unter diese Vorschrift gehörigen Fälle kann die Auffassung, daß die von dem Anfechtungsgegner vorgenommene Handlung als eine unerlaubte anzusehen sei, nur daraus abgeleitet werden, daß die Kenntniß der Zahlungseinstellung oder des Eröffnungsantrages zum Thatbestande der Anfechtung gehöre,